

2.3.3 Wer ist Unternehmer als Leistungsempfänger und wie überprüfe ich das (§ 3a Abs 5 UStG)?

Grundsätzlich erfolgt das Auftreten als Unternehmer durch Bekanntgabe einer UID. Bei Zweifel muss der Leistende weitere Nachweise erbringen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Art der Leistung normalerweise privat bedingt ist (zB Filme, Musik, Friseur, Fußpflege). Bei Drittlandsunternehmer erfolgt dies entweder durch eine Bescheinigung durch die Heimatsteuerbehörde oder durch die Vorlage einer Steuernummer oder einer anderen Identifikationsnummer, die ihn als Steuerpflichtigen ausweist.



TIPP

In der Praxis wird bei B2B geprüft, wo der leistungsempfangende Unternehmer sein Unternehmen betreibt oder seine Betriebsstätte hat. Das heißt, dass unabhängig davon, wo die Dienstleistung tatsächlich ausgeführt wird, der Ort als Leistungserbringung gilt, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Nach der Prüfung der Unternehmereigenschaft kann der Leistende daher bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ohne USt fakturieren.

BEISPIEL:

Der bosnische LKW der Firma Sanel wird auf der Strecke zwischen Tuzla und Hamburg wegen seines Auspuffs von der Polizei beanstandet. Die Firma Willi in Villach repariert ihm den Auspuff durch zusammenschweißen desselben. Es handelt sich um eine Werkleistung. Der Fahrer von Sanel übergibt Willi die USt-Nummer der bosnischen Mehrwertsteuerverwaltung für Mehrwertsteuer (UINO) von Sanel.

Willi braucht die Reparaturleistung in Österreich nicht versteuern, Die Dienstleistung ist in BiH steuerbar (ebenfalls mit Reverse Charge). Die Rechnung erfolgt (auch) nach österreichischen Rechnungslegungsvorschriften.

2.3.4 Gibt es im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen auch eine Zusammenfassende Meldung (ZM)?

Bei Leistungen nach der Grundregel B2B muss der leistende Unternehmer zusätzlich eine Zusammenfassende Meldung abgeben, wenn der Leistungsempfänger in der EU ansässig ist. Bei Drittlandskunden entfällt die ZM.

Entstehung der Steuerschuld

Bei diesen Leistungen entsteht die Steuerschuld **mit Ablauf des Monats**, in dem die Leistung erbracht wurde. Eine Verschiebung durch Rechnungslegung ist in diesem Fall nicht möglich.

Außerdem kommt es immer zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge; RC).

2.3.5.10 Überblick über Spezialregeln bei B2B und B2C

Ort der sonstigen Leistung: Spezialregeln B2B und B2C		
B2B (keine ZM!)	B2C – C in der EU	B2C – C im Drittland
Restaurant, Restaurant an Bord-EU, Personenbeförderung, kurzfristige Vermietung von Beförderungsmittel, Grundstücksleistung, Eintrittsgeld bei Veranstaltungen		
Grundregel B2B ZM	Güterbeförderung	
	Kultur, Sport, Wissenschaft, Unterricht	
	Arbeiten an körperlichen Gegenständen	
	Nebenleistung zur Beförderung	
	langfristige Vermietung von Beförderungsmittel	
	elektronische Dienstleistungen	
	Vermittlung	
	„Katalogleistungen“ Grundregel B2C	„Katalogleistungen“ Spezialregel

2.3.6 Was ist der „Eigenverbrauch“?

2.3.6.1 Allgemeines

Liegt kein Warenverkauf (sprich Lieferung) oder eine Dienstleistung vor, kann es trotzdem ustrechtlich relevante Vorgänge geben, wenn Leistungen des Unternehmens **ohne** Gegenleistung (Entgelt) erbracht werden. Dies ist immer notwendig, damit die bereits abgezogene Vorsteuer quasi wieder rückgängig gemacht wird. Das Ziel der Eigenverbrauchsbesteuerung besteht darin, dass der Unternehmer durch den Vorsteuerabzug keinen steuerlichen Vorteil für seinen privaten Verbrauch genießen soll. Im Regelfall wird dies bei Entnahmen im Familienkreis, an Arbeitnehmer der Fall sein, kann aber auch bei fremden Personen vorkommen. In diesen Fällen muss ein fingierter Umsatz verbucht werden. Voraussetzung ist, dass für das Wirtschaftsgut Vorsteuer zustand. Lediglich beim Leistungseigenverbrauch ist das nicht notwendig (zB unterliegt auch die Gratisbuchführung durch einen bei einem Steuerberater angestellten Buchhalter für die Gattin des Steuerberaters dem Eigenverbrauch).

BEISPIEL:

Der Sohn eines Lebensmittelhändlers Arnold entnimmt sich im Sommer ein Eis aus dem Gefrierschrank. Dieser Vorgang unterliegt dem Entnahmeeigenverbrauch, da beim Einkauf die Vorsteuer bereits abgezogen wurde. Zu beachten ist aber, dass in diesem Fall der Einkaufspreis (€ 1,-- netto) und nicht der Verkaufspreis (€ 2,-- netto) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist (KZ 001 und 029 1,00; KZ 060: 0,10).

Kein Eigenverbrauch liegt vor, wenn der Sohn eines Architekten Andreas Eis aus dem Gefrierschrank entnimmt, da dem Architekten für den Einkauf mangels Unternehmensbezogenheit gar kein Vorsteuerabzug für den Einkauf zusteht.

3.2 Welche Umsätze zählen zur Berechnung der Grenze?

Grundsätzlich sind nur die steuerpflichtigen Umsätze, die ein Unternehmer tätigt, in die Kleinunternehmergrenze miteinzubeziehen. Die meisten steuerfreien Umsätze werden nicht in die Kleinunternehmergrenze eingerechnet. Dh dass neben Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung im Ganzen, Umsätze, die (unecht) steuerfrei sind, nicht in die Umsatzgrenze von € 35.000,- miteinzubeziehen sind.

Nicht einzubeziehen sind daher ua Umsätze von

- Bausparkassen und Versicherungsvertreter
- Gemeinnützigen Sportvereinen
- Arzt, Zahnarzt etc
- Zahntechniker
- Privatschulen
- Hilfgeschäften

Dafür sind aber im Umkehrschluss folgende (unecht) steuerbefreiten Umsätze, sofern keine Hilfsumsätze vorliegen, einzubeziehen:

- Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken (Grundstücksvermietung und Grundstücksverkauf)
- Finanzdienstleistungen

Zur Berechnung der Kleinunternehmergrenze ist die fiktive USt-Last herauszurechnen, da diese Grenze, aufgrund österreichischer Gerichtsjudikatur, eine Nettogrenze ist. Sollte diese Grenze **nicht** überschritten werden und der Unternehmer ist zudem zur Abgabe einer UVA verpflichtet, dann sind diese Umsätze jedoch in der Jahreserklärung in der **KZ 016 brutto** einzutragen, da dieser Betrag (unecht) steuerbefreit ist. Die nicht einzurechnenden (unecht) steuerfreien Umsätze werden in der KZ 020 erfasst.

BEISPIEL:

Der Arzt Dr. Sommer erzielt im Jahr 01 folgende Einnahmen:

- Steuerbefreite Tätigkeit als Arzt: € 101.000,- (unecht steuerfrei)
- Gutachten: € 6.000,- (steuerpflichtig)
- Wohnungsvermietung: € 5.500,- (steuerpflichtig)
- Ordinationsvermietung an anderen Arzt: € 15.000,- (unecht steuerfrei)

Zur **Berechnung der Kleinunternehmergrenze** sind folgende Umsätze miteinzubeziehen:

Gutachten:	$6.000/1,2 = 5.000$
+ Wohnungsvermietung:	$5.500/1,1 = 5.000$
+ <u>Ordinationsvermietung:</u>	<u>$15.000/1 = 15.000$</u>
ergibt	25.000

5.4 Sind Tauschgeschäfte erlaubt?

Häufig stehen sich beim Tausch bzw tauschähnlichen Umsatz die beiden Leistungen nicht gleichwertig gegenüber. Da im Wirtschaftsverkehr regelmäßig nichts verschenkt wird, erfolgt idR in Höhe der Wertdifferenz eine Ausgleichszahlung. In diesen Fällen spricht man vom Tausch bzw tauschähnlichen Umsatz mit Baraufzahlung.

Das Entgelt wird immer nach dem Wert der Gegenleistung bemessen. Baraufzahlungen vermindern bei Zahlenden bzw erhöhen beim Empfänger die Bemessungsgrundlage.

BEISPIEL:

Die Hanlo GMBH tauscht mit dem Kfz-Händler Maier einen gebrauchten Klein-Lkw (Wert 20.000) gegen einen neueren Lkw (Wert 70.000). Es wird eine Baraufzahlung von Hanlo iHv € 45.000,-- vereinbart.

Bemessungsgrundlage ist immer der Wert der Gegenleistung exklusive USt, wobei Baraufzahlungen entsprechend bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind:

Bemessung Hanlo: Wert der Gegenleistung (70.000) – Baraufzahlung (45.000) = € 25.000,--; netto 20.833,33 (KZ 000 und 022), VSt 10.833,33 (KZ 060)

Bemessung Maier: Wert der Gegenleistung (20.000) + Baraufzahlung (45.000) = € 65.000,--; netto 54.166,67 (KZ 000 und 022), VSt 4.166,67 (KZ 060)¹⁸

5.5 Haben Sie schon vom Normalwert gehört?

Sonderbemessungsgrundlage bei gewissen Geschäften im Familienkreis

In gewissen Fällen (zB, wenn der Leistungsempfänger oder der Leistende keinen Vorsteuerabzug hat) ist bei Geschäften zwischen nahestehenden Personen (Familie, Freunde, Angestellte) der „Normalwert“ als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, da diesen Personen üblicherweise wesentlich bessere Konditionen als Fremden gewährt werden.

Der Normalwert entspricht dem Wert, der auf der gleichen Handelsstufe wie der Verkauf der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte durch das Unternehmen erfolgt. Das heißt, nicht der Einkaufspreis oder Produktionspreis,

¹⁸ Beachte: 1. Beim Tausch ist die Besonderheit, dass die eigene Bemessungsgrundlage durch den Wert der Gegenleistung bestimmt wird. 2. Allerdings zählen Aufzahlungen nicht zur Bemessungsgrundlage und müssen daher durch Hinzufügung (beim empfangenden Geschäftspartner) oder Abzug (beim zahlenden Geschäftspartner) bei Bestimmung der eigenen Bemessungsgrundlage (siehe 1.) „neutralisiert“ werden. Dies kann daher bei den beiden Geschäftspartnern zu sehr unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen führen. Dies ist gegenständlich auch gerechtfertigt, denn Maier liefert ja einen „wertvollen“ LKW, Hanlo hingegen einen alten. Der Vorsteuerabzug bestimmt sich danach nach der vom Geschäftspartner nach diesen Kriterien erstellten und ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Kapitel 8

Das Beste an der USt – der Vorsteuerabzug

8.1 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt? (§ 12 Abs 1 UStG)

Erforderlich ist:

- Unternehmereigenschaft des Leistenden und des Leistungsempfängers,
- eine Leistung für das Unternehmen,
- eine Leistung im Inland,
- das Vorliegen einer qualifizierten (Anzahlungs-)Rechnung (siehe § 11),
- die Leistung wurde erbracht oder eine Anzahlung wurde geleistet,
- bei der Istbesteuerung ist grundsätzlich (mit Ausnahmen) die Zahlung zusätzlich für den Vorsteuerabzug erforderlich.

I HINWEIS

Überrechnung: Es wird Leistungsempfängern, die nach vereinnahmten Entgelten versteuern und bei denen die Leistung der Zahlung Voraussetzung für die Entstehung des Vorsteuerabzugs ist, ermöglicht, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen des § 12, die vollständige auf die erbrachte Leistung entfallende Vorsteuer zu überrechnen.

Prüfung Eingangsrechnung

- Ist der Leistende Unternehmer (sieht man an der Bekanntgabe der UID)?
- Ist die Leistung für das Unternehmen (zB nicht der Fall, wenn Privatanschaffung des Chefs)?
- Erfolgte die Leistung im Inland (siehe Leistungsortcheck bei Leistungen mit Auslandsbezug)?
- Sind alle Rechnungsmerkmale vorhanden (siehe *Kapitel 6 – Rechnung*)?
- Bei Erbringung einer Leistung an einen Istbesteuerer – wurde die Rechnung vom Istbesteuerer auch bezahlt²⁹?

²⁹ Aufgrund des Urteils des EuGH vom 10.2.2022, C-9/20, „Kollaustraße“, wäre bei Leistungsbezug **von einem Istbesteuerer** zusätzliche Voraussetzung für das Recht auf Vorsteuerabzug, dass die Zahlung geleistet wurde. Dies wurde in Österreich – trotz des EuGH-Urteiles – nicht umgesetzt, da der Leistungsempfänger, um das Recht auf Vorsteuerabzug auszuüben, wissen müsste, ob der leistende Unternehmer Istbesteuerer ist. Es ist aber zulässig den Vorsteuerabzug auch iSd EuGH-Erkenntnisses vorzunehmen.

Derzeit ist aber ein Vorsteuerabzug von Leistungen von Istbesteuerern bis zum Inkrafttreten zum 1.1.2023 wahlweise sowohl nach UStG als auch nach EuGH möglich.

8.5 Wann unterbleibt die Berichtigung?

Wenn die Berichtigung die Bagatellgrenze von jährlich € 60,-- nicht übersteigt.

BEISPIEL:

Ein Kleinunternehmer Klein richtet sich im Jahr 01 zu Hause ein Arbeitszimmer ein und schafft sich gebrauchte Büromöbel aus Konkursen an (€ 1.000,-- netto). Im Jahr 03 optiert Klein zur USt. Grundsätzlich wäre die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten, beginnend mit dem Jahr 03 (bis 05) zu berichtigen. Da der Berichtigungsbetrag jährlich € 40,-- (200/5) beträgt und daher € 60,-- nicht überschreitet, unterbleibt aber eine Berichtigung.

8.6 Gibt es auch einen Vorsteuerabzug aus Reisekosten

Der Unternehmer kann entweder im Zusammenhang

- mit eigenen Dienstreisen oder
- mit Dienstreisen, bei denen er seinen Arbeitnehmern die Mehraufwendungen ersetzt,

ohne Fremdbelege aus den einkommensteuerlichen Pauschbeträgen die Vorsteuer fiktiv mit 10% herausrechnen. Dies betrifft sowohl Tagesdiäten als auch Nächtigungsgelder.

i HINWEIS

Die Pauschalbeträge stellen daher den um die Steuer vermehrten Bruttobetrag dar, aus welchem die Steuer unter Anwendung des Faktors 9,0909% herauszurechnen ist.

$$€ 26,40 \times 9,09\% = 2,40 \text{ Vorsteuern oder } 26,40 : 11 = € 2,4$$

$$€ 15 \times 9,09\% = 1,36 \text{ Vorsteuern oder } 15 : 11 = € 1,36$$

BEISPIEL:

Die Unternehmerin Agnes unternimmt eine Dienstreise von Linz (Beginn 11.00 Uhr, Tag 1) nach Graz (Ende 16.00 Uhr, Tag 3) und übernachtet am Tag 01 in einer Wohnung bei einem alten Freund (für ein Geschenk von einer Flasche Wein um € 30,--), wofür sie keine Rechnung erhält. Am Tag 02 entschließt sie sich aber doch in einem Hotel zu übernachten (Entgelt € 100,--).

- a) Agnes steht einkommensteuerlich ein Taggeld iHv € 26,40 für die Reise von 11.00 Uhr (Tag 1) bis 11.00 Uhr (Tag 2) zu. Dasselbe gilt auch von 11.00 Uhr (Tag 2) bis 11.00 Uhr (Tag 3). Für die weitere Reisezeit bis 16.00 Uhr am Tag 3 stehen ihr weitere fünf Stunden (5/12) nach einkommensteuerlichen Kriterien zu.

10.4 Wann muss ich daher eine Rechnung für die USt-Abfuhr verbuchen?

Die Entstehung der Steuerschuld ist auch ausschlaggebend dafür, für welchen Monat die USt in der UVA zu erklären ist. Bei verspäteter Rechnungslegung verschiebt sich die UVA-Abgabe um maximal einen Monat.

Entstehung der Steuerschuld – Übersicht					
Geschäftsfall	Leistung	Verschiebung 1 M	Bezahlung	Ausgaben	Rechnung
Leistungen allgemein	X	X			
Leistungen von Istbesteuerung		X	X		
Reverse Charge Grundtatbestand B2B grenzüberschreitend	X	⊖!			
Reverse Charge andere Fälle	X	X			
Anzahlung			X		
Eigenverbrauch				X	
Steuerschuld kraft Rechnung					X

			Entstehung der Steuerschuld		Abfuhr der USt bis	
Tag der Leistung	Tag der Rechnung	Tag der Bezahlung	IST	SOLL	IST	SOLL
25.02.	26.02.	31.05.	31.05.	28.02.	15.07.	15.05.
25.02.	15.03.	20.08.	31.08.	31.03.	15.10.	15.05.
25.02.	20.06.	20.10.	31.10.	31.03.	15.12.	15.05.

10.4.1 Teilleistungen

Bei abgrenzbaren Teilleistungen entsteht die Steuerschuld bereits mit Erbringung der Teilleistung.

BEISPIEL:

Baumeister Mörtl baut für die Nichtunternehmerin Lili 2 Häuser um je € 240.000,--. Es ist vereinbart, dass Mörtl im Monat 01 eine Anzahlung von € 120.000,-- für das erste Haus erhält. Mörtl erhält im Monat 07 eine Anzahlung von € 120.000,-- für das zweite Haus. Das erste Haus wird im Monat 04 fertiggestellt, das 2. Haus im Monat 10. Im Monat 11 wird eine Abschlusszahlung von € 240.000,-- für beide Häuser bezahlt. Im Monat 12 wird der Kaufpreis wegen Mängel einvernehmlich um 5% reduziert.

11.1.9 Hilfe, was tun, ich habe ein Reihengeschäft oder Dreiecksgeschäft? (§ 3 Abs 15 und Art 25 UStG)

Reihengeschäft

Ein Reihengeschäft³⁷ liegt immer dann vor, wenn

- mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und
- diese Geschäfte dadurch erfüllt werden, dass der Gegenstand vom ersten Lieferer in der Kette direkt
- an den letzten Abnehmer unmittelbar befördert oder versendet wird.

Regeln:

- Eine Beförderungs- bzw. Versandungslieferung, bei der der Abgangsort als Lieferort gilt, kann bei Reihengeschäften nur **für einen Umsatz** zur Anwendung kommen (sog bewegte Lieferung).
- Für die anderen Lieferungen gilt der Grundsatz der ruhenden Lieferung.
- Die bewegte Lieferung wird immer bestimmt durch denjenigen, der den Transport veranlasst (befördert oder versendet).
- Die bewegte Lieferung ist die, die an den transportveranlassenden Zwischenhändler (Zweiter oder Dritter etc in der Lieferkette) oder
- den letzten Besteller in der „Kette“, für den die Waren bestimmt sind (Abholfall), ergeht.
- Veranlasst der Erstlieferant (Erster in der Lieferkette) den Transport, so ist seine Lieferung die bewegte Lieferung, weil er keinen Vorlieferanten hat. Der Lieferort liegt jeweils am Beginn der Beförderung.
- Liegt die ruhende Lieferung vor der bewegten Lieferung, ist Lieferort der Abgangsort, weil sich der Gegenstand (logischerweise) vor der „Bewegung“ noch am Abgangsort befindet.
- Liegt die ruhende Lieferung nach der bewegten Lieferung, ist der Lieferort der Ort, wo sich die Ware am Ende des Transportes befindet, weil sich der Gegenstand nach der „Bewegung“ bereits beim letzten Abnehmer befindet.
- Ausnahme: Der Zwischenhändler kann die bewegte Lieferung durch Bekanntgabe der UID des Abgangsstaates in den Abgangsstaat verschieben.

³⁷ Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie kann bei einem Reihengeschäft nur ein Unternehmer die grenzüberschreitende Lieferung erbringen. Diese wird „bewegte Lieferung“ genannt. Alle anderen Lieferungen sind „ruhende Lieferungen“ im jeweiligen Staatsgebiet. Die Bestimmung der bewegten und der ruhenden Lieferung(en) bei einem Reihengeschäft erfolgt nach festen Regeln (siehe § 3 Abs 15 UStG).

11.2 Mein Kunde ist aus dem Drittland

11.2.1 Welche Voraussetzungen gibt es für die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und wie überprüfe ich das?

Ausfuhrlieferungen sind Lieferungen vom Inland (Österreich) in einen Drittstaat. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausfuhrlieferungen echt steuerfrei.

Es werden drei Fälle unterschieden:

- Der Lieferer befördert oder versendet die Ware selbst ins Drittland (= außerhalb der EU) – Versendungsfall.
- Der ausländische Abnehmer befördert oder versendet die Ware ins Drittland – Abholfall.
- Der ausländische (private) Abnehmer befördert die Ware im Reisegepäck ins Drittland – Touristenexport.

Versendungsfall:

Der Lieferant muss

- einen Ausfuhrnachweis und
- einen buchmäßigen Nachweis (kurz Buchnachweis)

über die erfolgte Ausfuhr führen. Ein ausländischer Abnehmer ist in diesem Fall nicht erforderlich!

BEISPIEL:

Der österreichische Unternehmer Alois kauft im Monat 08 vom österreichischen Unternehmer Franz Baumaterialien um € 1.000,-- und Franz transportiert diese direkt an die Baustelle von Alois in der Schweiz. Diese Lieferung kann, wenn sonst alle Voraussetzungen erfüllt sind, steuerfrei sein, da hier kein Abholfall vorliegt (Lieferant transportiert!). Berücksichtigung in der UVA im Monat 08 von Franz:

Kennzahl	Betrag
000	1.000
011	- 1.000

Abholfall

Holt der Abnehmer den Gegenstand selbst oder durch Beauftragte ab und verbringt dieser den Gegenstand anschließend an einen Ort außerhalb der EU, so muss der Lieferant zusätzlich zu den oben angeführten Nachweisen auch den zusätzlichen Nachweis führen, dass der Gegenstand **an einen ausländischen Abnehmer** (= nicht in Österreich ansässig) erfolgt ist.

14.5 Lieferungen in andere EU-Staaten an andere Unternehmer (UID-Abfrage, ZM und UVA)

BEISPIEL:

Die kleine Druckerei Willi (Jahresumsatz € 80.000,--) wird von einem deutschen Architekten (DE1234567890) beauftragt 300 Visitenkarten zu drucken und nach Hamburg zu senden (€ 100,--), welche am 15.4.2023 geliefert werden. Im 2. Quartal 2023 wurden sonst keine Lieferungen in andere Länder durchgeführt. Der Nettoumsatz im 2. Quartal betrug ohne diese Lieferung € 22.000,--.

Es liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Die Rechnung erfolgt daher mit dem Nettobetrag. Auf der Rechnung ist zusätzlich die UID des Empfängers anzugeben und auf die innergemeinschaftliche Lieferung hinzuweisen. Die Versendungsbelege (zB von der Post oder DHL etc) sind als Nachweis für den grenzüberschreitenden Transport aufzubewahren.

Eine Kleinbetragsrechnung ist in diesem Fall nicht zulässig.

UID Nummer Überprüfung (siehe oben)

Zusammenfassende Meldung

In der Zusammenfassenden Meldung ist der Nettobetrag der Lieferung nach Deutschland unter der UID des Erwerbers einzutragen.

Abgabefrist ist der 31. Juli 2023!

UVA:

Der Umsatz ist bei den Gesamtumsätzen mitberücksichtigen, danach aber unter KZ 017 wieder abzuziehen. Dadurch ergibt sich für Willy keine Abfuhrverpflichtung.

Abgabefrist und Zahlungsfrist war der 16. August 2023 (15.8. Feiertag!)

14.6 Lieferungen in andere EU-Staaten an Nichtunternehmer unter und über der EU-Kleinstunternehmerschwelle

Unter der Schwelle:

BEISPIEL:

Willi (Jahresumsatz € 80.000,--) versendet seine Visitenkarten auch an slowenische Privatkunden. Der Jahresumsatz aller Lieferungen ins EU-Ausland beträgt rund € 4.000,--/Jahr.

Da die EU-Kleinstunternehmerschwelle nicht überschritten wird, unterliegen diese Umsätze in Österreich der USt; diese sind daher unter 000 und 022 zu erfassen.